

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Holzheim vom 04.06.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.09.2013 außer Kraft.

Holzheim, den 04.06.2021

ORTSGEMEINDE HOLZEIM

(Werner Dittmar) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 Euro
4. Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 Euro
zusätzlich wird eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: 200,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 150,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 400,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 800,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 10,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 Euro
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 Euro
Sollte es erforderlich sein, das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes durch gewerbliche Unternehmen vornehmen zu lassen, sind die hierbei entstehenden (Mehr-) Kosten von den Gebührenschuldern ebenfalls als Auslagen zu ersetzen.
3. Begleitung der Beisetzung durch Bedienstete der Ortsgemeinde 75,00 Euro

V. Urnenwand

Für die Nutzung einer Nische in der Urnenwand wird pauschal für die erste Urne eine Gebühr in Höhe von 550,00 Euro erhoben,
für die Beistellung einer zweiten Urne wird pauschal eine Gebühr von 500,00 Euro erhoben.
(Diese Gebühr beinhaltet die Nutzung der Marmor-Abdeckplatte vor der Urnennische, die Beschriftung ist auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollte die vorhandene Marmor-Abdeckplatte erneuert werden müssen, sind die Kosten vom Verfügungsberechtigten der Nische zu tragen.)

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 30,00 Euro
für jeden weiteren Tag 5,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 15,00 Euro
für jeden weiteren Tag 5,00 Euro
 - c) Für die Durchführung einer Trauerfeier 30,00 Euro
 - d) Reinigung der Trauerhalle 20,00 Euro

VIII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber - auch gemischte Grabstätten -	250,00 Euro
b) für Kindergräber	150,00 Euro
c) für Urnenreihengräber	200,00 Euro
d) für Urnenrasengräber/Nischen der Urnenwand	50,00 Euro
e) für Doppelwahlgräber	400,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten.